

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):  
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen an der Ilm (AELF-IP) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von 1,86 ha Wald. Daraus hat sich die Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzaufforstung ergeben. Diese wird in Höhe von 2,20 ha auf dem Flurstück Fl.-Nr. 478/0, Gemarkung Hofstetten angelegt. Damit ist die notwendige Ersatzaufforstungsfläche für die betreffende Rodung ausreichend erbracht.

Das AELF-IP hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass der Teil der Ersatzaufforstung, der im Landschaftsschutzgebiet liegt (1,569 ha) im Verhältnis zur Gesamtfläche (ca. 163.000 ha) des Landschaftsschutzgebiets (Schutzzone im Naturpark Altmühltal) sehr gering ist. Es wird ein Laubwald aus standortsangepassten Baumarten mit Kraut- und Strauchsaum angelegt. Der Waldrand ist gestuft und gebuchtet und es werden innenliegende Waldränder angelegt. Die wurde zur Auflage gemacht, um negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und vorhandene Schutzgüter zu vermeiden. Eine Verschlechterung der Biodiversität nicht zu befürchten, da die Fläche landwirtschaftlich als Acker und nicht als Grünland genutzt wurde. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter, wie die das Landschaftsbild und auf Wasser, Klima, Boden und Luft sind möglich. Eine Verschlechterung ist aber nicht zu erwarten, da sich die Anlage von Wald eher positiv auf die genannten Schutzgüter auswirkt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Datum: 17.01.2023  
gez. Luisa Braun, Forstamtfrau